

Abschlussbericht

zur Landeshaushaltsrechnung 2019

I. Gesetzliche Grundlage

Der Landeshaushaltsrechnung 2019 liegt das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 18. Dezember 2018 zugrunde.

Der Gesamtplan war in Einnahmen und Ausgaben mit 77.928.942.900 EUR festgestellt worden. Der Gesamthaushalt war somit gemäß Artikel 81 Absatz 2 der Landesverfassung ausgeglichen.

II. Gesamtüberblick

Der Landeshaushalt weist im Rechnungsjahr 2019 bei Isteinnahmen und Istaussgaben von jeweils 78.366,2 EUR einen ausgeglichenen Abschluss aus.

Die Einnahmereste 2019 betragen 272,4 Mio. EUR. Einnahmereste für Krediteinnahmen wurden nicht gebildet.

Die Ausgabereste sind gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung der Vorgriffe um 139,2 Mio. EUR auf 2.144,5 Mio. EUR gestiegen. Reste aus dem kommunalen Steuerverbund wurden in Höhe von 18,7 Mio. EUR (-29,6 Mio. EUR), Strukturhilfereste in Höhe von 5,9 Mio. EUR (+ 0 Mio. EUR) und sonstige Reste in Höhe von 2.119,9 Mio. EUR (+ 168,8 Mio. EUR) gebildet.

Die zusammenfassende Darstellung des Kassenabschlusses ist aus der Gesamtrechnung ersichtlich.

Die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ist im einzelnen in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt. Grundlage der Darstellung ist die Gruppierungsübersicht des Haushaltsplans 2019. In die Ergebnisse sind jeweils die Einzelergebnisse sämtlicher Haushaltsstellen eingeflossen. Die ausgewiesenen Mehr- oder Minderbeträge sind folglich Salden aus den Mehreinnahmen/-ausgaben und den Mindereinnahmen/-ausgaben. Abweichungen in den jeweiligen Schlusssummen beruhen auf Rundungsdifferenzen. Die Beträge sind jeweils in Mio. EUR angegeben.

Die im Abschlussbericht aufgeführten Beträge werden rein rechnerisch aus dem Gruppierungsplan des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes NRW ermittelt (Speicherzahlen). Die haushaltsmäßige Darstellung des Rechnungsergebnisses erfolgt in den Rechnungen über den Haushalt der Geschäftsbereiche (Band II und III). Dabei werden Deckungsfähigkeiten, Verstärkungen und Zuflüsse von Mehreinnahmen nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und des Haushaltsgesetzes sowie nach den Zweckbestimmungen und Vermerken des Haushaltsplans berücksichtigt. Die Veränderungen, denen die rechnerisch ermittelten Beträge für die haushaltsmäßige Darstellung unterliegen, sind insbesondere aus den Vermerken der Haushaltsrechnung und aus den Aufstellungen in Band I der Haushaltsrechnung ersichtlich.